

UNTERNEHMENSFORMEN

von Laura, Marie und Doreen

Inhaltsverzeichnis

▣ OHG

- Allgemeines
- Kapitaleinlage
- Pflichten
- Geschäftsführung
- Verlustbeteiligung
- Wettbewerbsverbot

▣ GmbH

- Allgemeines
- Gründung
- Firmen
- Kapitalaufbringung
- Organe

▣ AG

- Allgemeines
- Gründung
- Firma
- Kapitalaufbringung und Haftung
- Organe
- Gewinn- und Verlustverteilung

▣ KG

- Allgemeines
- Haftung
- Gründung
- Firma
- Kapitaleinlage
- Gewinn- und Verlustverteilung

- Quellen

OHG

- ▣ = Offene HandelsGesellschaft
- ▣ mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen durch einen Vertrag gegründet
- ▣ wenn §§ 110 bis 122 HGB ausgeschlossen werden soll, bedarf der Gesellschaftsvertrag keiner bestimmten Form
- ▣ Grundsätzlich notwendig zur Gründung einer OHG: erklärter Wille der Gesellschafter, unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben

- ▣ Formalitäten (Gewerbeanmeldung bei der Gewerbeaufsicht, Eintragung im Handelsregister) sind zu beachten
- ▣ Eintragung kein Gründungserfordernis
- ▣ Werden Grundstücke eingebracht, ist notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags notwendig (§ 311b BGB)
- ▣ Haftungsbeschränkungen gegenüber Dritten müssen individualvertraglich vereinbart werden

Kapitaleinlage

- ▣ Gründung der OHG nicht von einem bestimmten Mindestkapital abhängig
- ▣ Die Kapitaleinlage kann sowohl Geld-, Sach- oder Dienstleistung sein
- ▣ einzelnen Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Vermögen (Vollhafter).
- ▣ Höhe der Einlage wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt.

Pflichten

- ▣ *Einlagepflicht*
- ▣ Pflicht zur Leistung der Beiträge (vgl. § 705, § 706 BGB in Verbindung mit § 105 Abs. 3 HGB)
- ▣ meist Kapitaleinlagen in Form von Geldzahlungen, Sacheinlagen (z. B. Grundstücke) und Rechten (z. B. Patente)
- ▣ kann aber auch durch Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden
- ▣ Einlage geht in das Vermögen der OHG über, das den Gesellschaftern gemeinsam gehört (Gesamthandsvermögen)
- ▣ Der einzelne Gesellschafter kann danach nicht mehr über seine Einlage verfügen

Geschäftsführung

- **gewöhnlicher Betrieb eines Handelsgewerbes** = alle branchenspezifische Handlungen z.B. An- und Verkauf von Waren, Einstellung und Entlassung von Personal
 - **außergewöhnliche Geschäfte** = Geschäfte, die über den "gewöhnlichen Betrieb" hinaus gehen z.B. Kauf und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Großkrediten, etc.
-
- jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung verpflichtet Wenn nichts anderes vereinbart ist → Grundsatz der Einzelgeschäftsführung, d. h. der einzelne Gesellschafter kann ohne Mitwirkung der anderen Gesellschafter Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt (Bei außergewöhnlichen Geschäften bedarf es eines Beschlusses aller Gesellschafter)
 - jeder Gesellschafter hat ein Widerspruchsrecht → Widerspricht ein geschäftsführender Gesellschafter, muss die Handlung unterbleiben.

Verlustbeteiligung

- ▣ Verlust wird nach Köpfen verteilt: die Verlustanteile werden den Kapitalkonten belastet
- ▣ jeder Gesellschafter kann 4 % seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils für seine private Lebensführung entnehmen

Wettbewerbsverbot

- ▣ Voraussetzung für fruchtbare Zusammenarbeit → gegenseitiges Vertrauens- und Treueverhältnis
- ▣ allgemeine Treuepflicht der Gesellschafter (§ 242 BGB)
- ▣ besondere Ausformung dieser Treuepflicht ist das **Wettbewerbsverbot**
- ▣ Ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter darf ein Gesellschafter keine Geschäfte auf eigene Rechnung im Betrieb des Handelsgewerbes durchführen oder sich als persönlich haftender Gesellschafter an einer gleichartigen, d. h. branchengleichen Unternehmung, beteiligen

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit ihren Stammeinlagen am Stammkapital beteiligt sind, ohne persönlich zu haften.

Gründung

- ▣ Keine Mindestzahl
- ▣ Notarieller Gesellschaftervertrag erforderlich
- ▣ Handelsregistereintrag erforderlich

Firmen

- ▣ Sach-
- ▣ Personen-
- ▣ Fantasiefirmen
- ▣ Gemischte Firmen mit Zusatz GmbH

Kapitalaufbringung

- ▣ Stammkapital mindestens 25.000 €
- ▣ Stammeinlage je Gesellschafter je 1.000 €
- ▣ Fremdkapitalbeschaffung durch beschränkte Haftung problematisch
- ▣ **Die juristische Person haftet mit gesamten Vermögen**

Organe der GmbH

- ▣ Kontrollorgan: ggf. der Aufsichtsrat
- ▣ Gewinnverteilung: im Verhältnis der Geschäftsanteile
- ▣ Verlustverteilung: Auszehrung von Rücklagen bei Überschuldung; Insolvenz

AG

Aktiengesellschaft

- ▣ Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person)
- ▣ Grundkapital wird in Aktien gezeigt

Gründung

- ▣ Mindestens eine Person erforderlich
- ▣ Satzung muss notariell beurkundet werden
- ▣ Eintragung ins Handelsregister

Firma

- ▣ Sach-, Personen-, Fantasiefirma
- ▣ Gemischte Firma mit Zusatz Aktiengesellschaft

Kapitalaufbringung und Haftung

- ▣ Das Grundkapital in Höhe von mindestens 50.000,00€ ist in Aktien angelegt
- ▣ Es haftet die juristische Person mit ihrem gesamten Vermögen
- ▣ Eine Haftung der Gesellschafter (Aktionäre) ist ausgeschlossen

Organe einer AG

- ▣ **Geschäftsführung:** Vorstand
- ▣ **Kontrollorgan:** Aufsichtsrat
- ▣ **Beschließendes Organ:** Hauptversammlung

Gewinn- und Verlustverteilung

Gewinnverteilung:

Zahlung einer Dividende pro Aktie nach
Beschluss der Hauptversammlung

Verlustverteilung:

- Aufzehrung von Rücklagen
- Bei Überschuldung Insolvenzverfahren

KG

Kommanditgesellschaft

- ▣ Personengesellschaft
- ▣ Ein oder mehrere natürliche oder juristische Personen

Haftung

- ▣ Ein Gesellschafter haftet unbeschränkt (Komplementär)
- ▣ Ein weiterer Gesellschafter haftet nur beschränkt (Kommanditist)

Gründung

- ▣ mindestens eine Komplementär und eine Kommanditist
- ▣ Eintragung kein Gründungserfordernis, sondern lediglich der Abschluss eines Gesellschaftervertrages und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit zum Betreiben eines Handelsgewerbes

Firma

- ▣ Personen-
- ▣ Sach-
- ▣ Misch- oder
- ▣ Fantasiefirma

Kapitaleinlage

- ▣ Eigenkapital wird durch die Gesellschafter durch Einlage aufgebracht
- ▣ Kein Mindestkapital nötig
- ▣ Jeder Gesellschafter hat Anteil an dem gesamthänderisch gebundenen Gesellschaftsvermögen

Gewinn- und Verlustverteilung

- ▣ Aufteilung im Gesellschaftsvertrag geregelt
- ▣ Keine Festlegung → Verteilung nach einer vierprozentigen Verzinsung der Kapitaleinlage

Quellen

- ▣ BWR Buch 1 S. 110-119
- ▣ BWR Buch 2 S. 185-189
- ▣ http://de.wikipedia.org/wiki/Kommanditgesellschaft_%28Deutschland%29#Gr.C3.BCndung
- ▣ <http://de.wikipedia.org/wiki/Aktiengesellschaft>